



Rat der
Europäischen Union

063600/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/05/19

Brüssel, den 7. Mai 2019
(OR. en)

10118/17

COR 1 (bg,cs,da,de,el,es,et,fi,fr,hr,hu,it,lt,lv,
mt,nl,pl,pt,ro,sk,sl,sv)

TRANS 260
DELECT 99

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Mai 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 3497 final

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (Amtsblatt der Europäischen Union L 272 vom 21. Oktober 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 3497 final.

Anl.: C(2019) 3497 final



Brüssel, den 3.5.2019
C(2019) 3497 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017
zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 272 vom 21. Oktober 2017)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste

(Amtsblatt der Europäischen Union L 272 vom 21. Oktober 2017)

Seite 6, Artikel 2 Nummer 11:

anstatt: „11. ‚Nutzer‘ bezeichnet natürliche oder juristische Personen, die den nationalen Zugangspunkt nutzen, wie z. B. Verkehrsbehörden, Verkehrsbetreiber, Reiseinformationsdienstleister, Hersteller digitaler Karten, Anbieter von Abruf-Verkehrsdiensten und Infrastrukturbetreiber;“

muss es heißen: „11. ‚Nutzer‘ bezeichnet öffentliche oder private Einrichtungen, die den nationalen Zugangspunkt nutzen, wie z. B. Verkehrsbehörden, Verkehrsbetreiber, Reiseinformationsdienstleister, Hersteller digitaler Karten, Anbieter von nachfrageorientierten Verkehrsangeboten und Infrastrukturbetreiber;“

Seite 6, Artikel 2 Nummer 17 Satz 2:

anstatt: „Für diese Dienste ist vor der Erbringung gewöhnlich eine Interaktion zwischen dem Anbieter des Abruf-Verkehrsdienstes und den Endnutzern erforderlich;“

muss es heißen: „Für diese Dienste ist vor der Erbringung gewöhnlich eine Interaktion zwischen dem Anbieter nachfrageorientierter Verkehrsangebote und den Endnutzern erforderlich;“

Seite 6, Artikel 2 Nummer 18:

anstatt: „18. ‚Anbieter von nachfrageorientierten Verkehrsangeboten‘ bezeichnet öffentliche oder private Anbieter von Abruf-Verkehrsdiensten, einschließlich der damit verbundenen Reise- und Verkehrsinformationen, für Nutzer und Endnutzer;“

muss es heißen: „18. ‚Anbieter von nachfrageorientierten Verkehrsangeboten‘ bezeichnet öffentliche oder private Anbieter von nachfrageorientierten Verkehrsangeboten, einschließlich der damit verbundenen Reise- und Verkehrsinformationen, für Nutzer und Endnutzer;“

Seite 11, Anhang, Überschrift 2 im einleitenden Teil:

anstatt: „**Abruf-Verkehrsdienste**“

muss es heißen: „**Nachfrageorientierte Verkehrsangebote**“

Seite 12, Anhang, Nummer 1.2 Buchstabe c Ziffer i:

anstatt: „i) Gängige Basis-/Normaltarife (alle Linienverkehre):“

muss es heißen: „i) Grunddaten zu normalen Standardtarifen (alle Linienverkehre):“

Seite 12, Anhang, Nummer 1.2 Buchstabe c Ziffer i zweiter Spiegelstrich:

anstatt: „Standardtarifstruktur“

muss es heißen: „Struktur der Standardtarife“

Seite 12, Anhang, Nummer 1.3 Buchstabe a:

anstatt: „a) Detailanfragen für Normal- und Sondertarife (alle Linienverkehre):“

muss es heißen: „a) Anfrage zu Details der normalen Standardtarife und Sondertarife (alle Linienverkehre):“

Seite 12, Anhang, Nummer 1.3 Buchstabe a Ziffer ii:

anstatt: „Gängige Tarifprodukte“

muss es heißen: „Normaltarifprodukte“